

Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz zur Durchführung des Festwochenendes im Zuge der 800-Jahr-Feier der Stadt Kamenz vom 16.05.2025 bis 18.05.2025

Aufgrund der §§ 4, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - SächsGVBl. Seite 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.11.2023 (SächsGVBl. Seite 870) geändert worden ist, der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.01.2024 (BGBl. I Nr. 12, Seite 11) geändert worden ist, sowie des § 1 Absatz 3 der Marktsatzung der Stadt Kamenz vom 15.12.2022 hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung am 08.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Kamenz wurde mit vielen ihrer heutigen Ortsteile am 19. Mai 1225 erstmalig in einer Urkunde als „oppidum“ (städtische Siedlung) erwähnt. Aus diesem Anlass wird im Jahr 2025 das Stadtjubiläum "800 Jahre Kamenz" begangen.

Zentraler Bestandteil des Stadtjubiläums ist das Stadtfestwochenende mit Markttreiben und Veranstaltungsprogrammen vom 16. bis 18. Mai 2025 (im Folgenden: „Festwochenende“).

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Konzept

Die Stadt Kamenz als Veranstalterin betreibt das Festwochenende als öffentliche Einrichtung. Der Stadtrat der Stadt Kamenz beschließt das Konzept über die Ausrichtung des Festwochenendes (Anlage 1) und macht es bekannt. Auf dessen Grundlage erfolgt die Vergabe der Standplätze.

§ 2

Zeit und Ort

Das Festwochenende findet vom Freitag, 16.05.2025 bis zum Sonntag, 18.05.2025 statt. Die konkreten Öffnungszeiten sind Bestandteil des Konzepts nach § 1. Das Festwochenende als Einrichtung der Stadt Kamenz wird auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Kamenz gemäß der Anlage 2 zu dieser Satzung durchgeführt. Im Zusammenhang mit dem Festwochenende stehende Veranstaltungen auf unmittelbar benachbarten, untergeordneten privaten Flächen bleiben von dieser Satzung unberührt. Im Einzelfall können untergeordnete private Flächen mit Zustimmung des Eigentümers in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogen werden.

§ 3

Teilnahme

Für das Festwochenende werden Standplätze für den Zeitraum der Veranstaltung vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage des Konzepts nach § 1 dieser Satzung. § 4 Absatz 7 der Marktsatzung der Stadt Kamenz gilt entsprechend. Das Verhältnis zwischen der Stadt Kamenz und dem Zugelassenen wird ab der Vergabe des Standplatzes durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Entgelte

Für den Besuch des Festwochenendes wird kein Eintrittsgeld erhoben.

Für den Standplatz am Festwochenende mit seinem umfangreichen Rahmen- und Begleitprogramm werden privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage der vom Stadtrat im Rahmen des Konzepts nach § 1 in der jeweils gültigen Fassung zu beschließenden Entgeltsätze für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung erhoben.

§ 5 Haftung

Das Betreten des festgelegten Geländes des Festwochenendes (Marktbereich) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Kamenz haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder der von ihr beauftragten Personen. Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Kamenz keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Kamenz nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt. Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Kamenz nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie im Rahmen der Haftungsbedingungen im Konzept nach § 1 dieser Satzung. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 6 Anwendung von Vorschriften der Marktsatzung

§ 3, § 6, § 9, § 10 und § 13 der Marktsatzung der Stadt Kamenz sowie die diesbezüglichen bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 14 Absatz 1 Nr. 3, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 23, Absatz 2 und 3 der Marktsatzung der Stadt Kamenz gelten unmittelbar auch nach dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 08.05.2024

Roland Dantz
Oberbürgermeister

Siegel

(Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Lessingstadt Kamenz, als Anlage zum Mitteilungsblatt – Ausgabe Kamenz – Woche 20 vom 18.05.2024.)

Anlage 1

Marktkonzept und Teilnahmebedingungen für das

FESTWOCHELENDE 16.-18.05.2025 ZUM STADTJUBILÄUM 800 JAHRE KAMENZ

Wikowy koncept a wuměnjnja za wobdźelenje za swjedźenski kónc tydźenja měšćanskeho jubileja 800 lět Kamjenc

Die Stadt Kamenz wurde mit vielen ihrer heutigen Ortsteile am 19. Mai 1225 erstmalig in einer Urkunde als „oppidum“ (städtische Siedlung) erwähnt. Aus diesem Anlass wird in 2025 das Stadtjubiläum "800 Jahre Kamenz" begangen.

Zentraler Bestandteil des Stadtjubiläums ist das Stadtfestwochenende mit Markttreiben und Veranstaltungsprogrammen vom Freitag, 16. Mai 2025 bis Sonntag, 18. Mai 2025 (im Folgenden Stadtfest).

Für die Durchführung des Stadtfestes hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung am 08.05.2024 folgendes Marktkonzept mit den folgenden Marktbedingungen beschlossen (SR/BV/3905/2024):

A – Thema/Programmausrichtung

1. Das Stadtfest orientiert sich thematisch am grundsätzlichen Anlass 800 Jahre Kamenz.
2. Das Stadtfest wird alle Alters- und Interessengruppen mit entsprechenden Angeboten ansprechen.
3. Es werden mehrere Bühnenstandorte im Stadtgebiet verteilt, auf deren Vorplätzen und Verbindungsstraßen Handel, Gastronomie und Schaustellergewerbe sowie weitere Aktionen stattfinden.
4. Eine starke inhaltliche Orientierung auf Erlebnis und Unterhaltung ist geplant.

B - Veranstaltungsorganisation

1. Veranstalterin des Stadtfestes ist die Stadt Kamenz.
2. Die Auswahl der Anbieter und die Vergabe der Händler-, Gastronomie- und Schaustellerstandplätze sowie die optionale Vermietung von Marktbuden und Verkaufsständen erfolgen über das Sachgebiet (SG) Service-Ordnung-Sicherheit der Stadt Kamenz.
3. Die Planung/Buchung der Bühnenrahmenprogramme und sonstigen Darsteller und Unterhaltungsformate erfolgt über das SG Stadtmarketing/Veranstaltungsdienste der Stadt Kamenz.
4. Die Planung und Umsetzung von veranstaltungsbezogenen Marketing- bzw. Werbemaßnahmen erfolgt über das SG Stadtmarketing/Veranstaltungsdienste der Stadt Kamenz.
5. Die Erstellung und Umsetzung des Sicherheitskonzeptes erfolgen durch die Stadt Kamenz in Zusammenarbeit mit dem Polizeirevier, der Feuerwehr, dem Sanitätsdienst, dem Landratsamt Bautzen und dem eingesetzten Sicherheitsdienst.

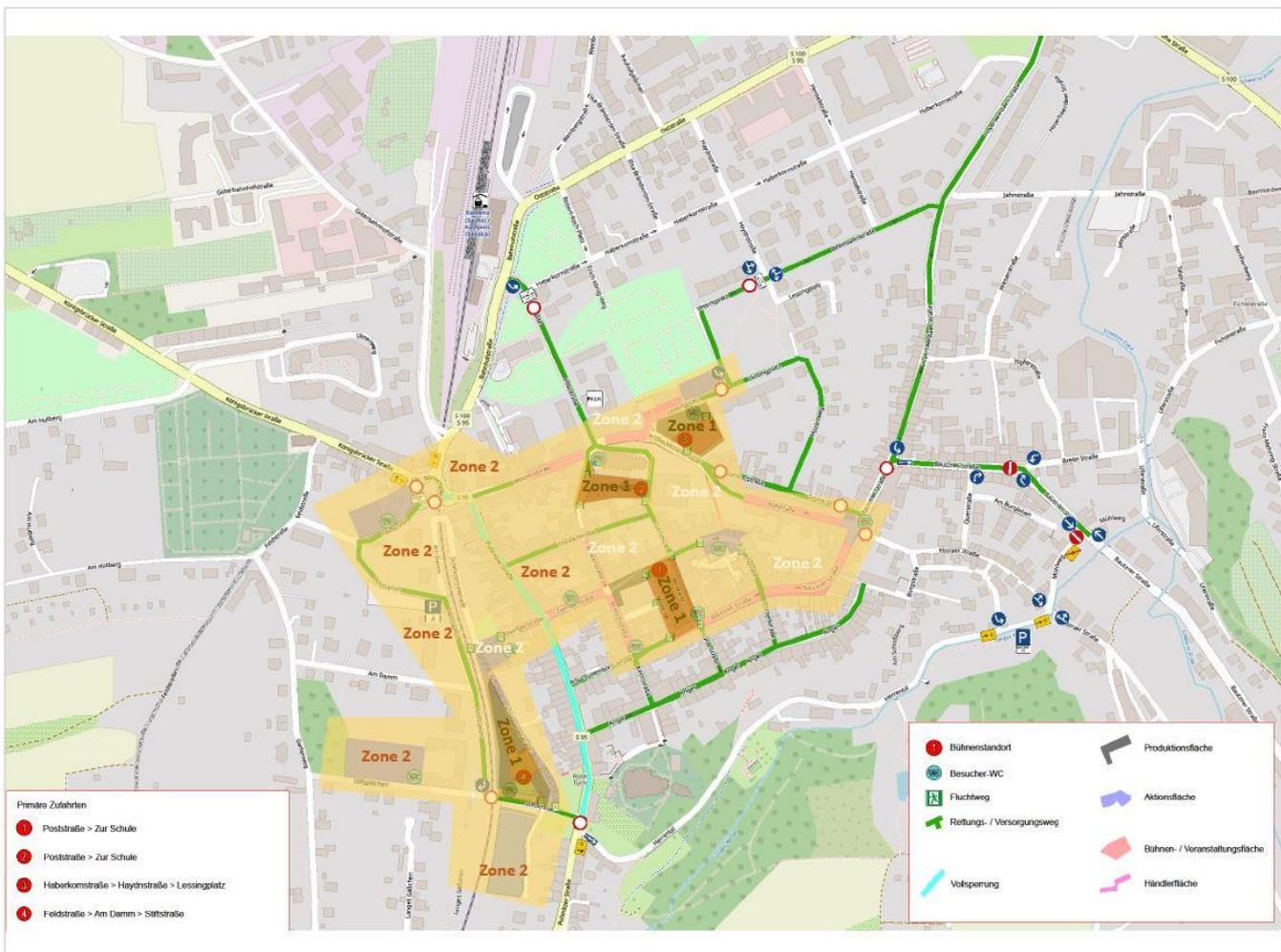
C - Marktflächen

1. Das Stadtfest findet im frei zugänglichen Altstadtgebiet der Stadt Kamenz auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen statt: Feldstraße (Bönischplatz bis Am Damm), Am Damm (Bönischplatz bis Stiftgäßchen), Stiftgäßchen, Stiftstraße inkl. Krabatspielplatz,

Schillerpromenade, Pulsnitzer Straße (Bönischplatz bis Stiftstraße), Lessinggäßchen, Kirchstraße, Anger (Pulsnitzer Straße bis Kirchstraße), Rosa-Luxemburg-Straße, Zwingerstraße, Theaterstraße, Klosterstraße, Zur Schule, Markt, Buttermarkt, Pfortenstraße (Markt bis Bautzner Straße), Bautzner Straße (Markt bis Grüne Straße), Wallstraße, Grüne Straße, Lessingplatz (Wallstraße bis Lessingplatz 20), An der Mönchsmauer, Schulplatz, Weststraße, Bönischplatz (Parkplatz sowie Abfahrten zur Feldstraße und Pulsnitzer Straße).

Das Festgebiet gliedert sich in 2 Entgelt-Zonen. Grundsätzlich gilt im Festgebiet innerhalb der o. g. Abgrenzung Entgelt-Zone 2. Entgelt-Zone 1 erstreckt sich über folgende Flächen um die Bühnenstandorte nach Punkt 3:

1. Markt (alle 4 Seiten von Hauswand zu Hauswand)
 2. Schulplatz (begrenzt durch Schulplatz 1, 5, 3, 2, Klosterstraße 8 sowie Theaterstraße 8 bis 2)
 3. Lessingplatz (Fläche des Parkdecks „Am Lessingplatz“ – vorderer, nicht-unterkellertes Teil sowie Lessingplatz 1 bis 3)
 4. Schillerpromenade (innerhalb der Straßen Schillerpromenade, Stiftstraße sowie Am Damm)
2. Die Gesamtfläche beträgt ca. 150.000 Quadratmeter.
 3. Bühnenstandorte sind auf dem Marktplatz, auf dem Schulplatz, am Lessing-Museum und an der Schillerpromenade.
 4. Übersicht des Festgeländes (Lageplan informativ)



D - Marktzeiten / Ablaufplan

1. Das Stadtfest findet vom 16. bis 18. Mai 2025 statt.
2. Die Öffnungszeiten am Freitag sind von 18 bis 1 Uhr des Folgetages.
3. Die Öffnungszeiten am Samstag sind von 10 bis 2 Uhr des Folgetages.
4. Die Öffnungszeiten am Sonntag sind von 9 bis 22 Uhr.
5. Der Verkaufsbeginn entspricht dem Öffnungsbeginn.
6. Das Verkaufsende ist 30 Minuten vor Öffnungsende.

E – Besucher

1. Zwischen 30.000 und 50.000 Besucher aller Altersgruppen und sozialen Lagen werden in Summe erwartet.
2. Der Besuch des Stadtfestes ist für die Besucher kostenfrei.
3. Entgelte fallen für die Besucher bei der Nutzung der eingerichteten Pkw-Parkplätze und der Nutzung der WC-Standorte an.

F – Warenangebot

1. Hinsichtlich des Warenangebotes sind Ausgewogenheit und Vielfalt anzustreben.
2. Es sollen vorzugsweise Händler mit regionalen Manufaktur- und handwerklichen Produkten vertreten sein.
3. Es dürfen alle Waren angeboten werden, die nicht in ihrer Art, ihrer Anwendung, ihrem Aussehen oder ihrer Herstellung gegen geltendes Recht verstoßen.

G – Gastronomieangebot

1. Hinsichtlich des Gastronomieangebotes sind Ausgewogenheit und Vielfalt anzustreben.
2. Es sollen vorzugsweise Gastronomen mit kulinarisch besonderen und regionalen Produkten vertreten sein.
3. Für den Ausschank von Bier, ausgewählten alkoholfreien Getränken sowie ausgewählten Likören gibt es als Vorgabe der Stadt Kamenz in der Zone 1 Markenbindungen.
4. Diese Markenbindung darf nicht durch Werbung anderer Marken konterkariert werden.
5. Die Anzahl der Gastronomiestände wird beschränkt auf max. 60.
6. Die ausgewählten Gastronomen müssen das von der Stadt Kamenz vorgegebene Pfandbecher-System nutzen.

H – Fahrgeschäfte/Schausteller

1. Aufgrund des geringen Platzangebotes sind für Fahrgeschäfte nur wenige kleine Flächen möglich.
2. Als Fläche für große Fahrgeschäfte soll der Parkplatz „Am Bönischplatz“ dienen.
3. Weitere Fahrgeschäfte bzw. Schausteller sollen vereinzelt und thematisch dem lokal vorherrschenden Warenangebot angepasst im Festgelände vorkommen.

I – Entgelte für Händler, Gastronomen und Fahrgeschäfte/Schausteller

Es werden folgende privatrechtliche Entgelte festgesetzt:

		Standentgelte pro m ² pro Tag	
		Zone 1	Zone 2
Kategorie 0	nichtgewerbliche Vereine	0,00 €	0,00 €
Kategorie 1	Fahrgeschäfte und Schausteller	2,48 €	1,98 €
Kategorie 2	Handwerk und Handel	4,96 €	3,95 €
Kategorie 3	Essen und Trinken	24,81 €	19,77 €

Unter der Kategorie 0: Vereine, Institutionen etc. ohne Verkaufstätigkeit fallen Vereine, Schulen, Institutionen etc., welche mit ihrem Stand keine Verkaufstätigkeit ausüben, sondern im Rahmen der 800-Jahr-Feier die Möglichkeit nutzen möchten, um ihren Verein etc. ansprechend zu präsentieren.

Für bis zum 30.09.2024 geschlossene Standplatzverträge gilt ein Frühbucherrabatt i. H. v. 15 %. Frühbucherverträge werden so gestaltet, dass eine Vorauszahlung i. H. v. 25 % auf das zu entrichtende Standgeld geleistet werden muss, welches mit Vertragsabschluss fällig ist.

Die aufgeführten Entgelte werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

J – Bewerbung

1. Eine Bewerbung für einen Standplatz beim Stadtfest soll in der Regel bis zum 30.11.2024 in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Stadt Kamenz vorliegen - spätestens jedoch bis zum 28.02.2025.
2. Sie hat Name sowie Anschrift des Bewerbers, Art des Geschäftes, aussagekräftige Bilder, Ort des gewünschten Standplatzes, Standplatzgröße in qm und eine Information, ob ein städtischer Marktstand benötigt wird zu beinhalten sowie Angaben zum Strombedarf, sonstige Bedürfnisse.
3. Die Stadt Kamenz kann auch ohne Vorliegen einer Bewerbung von sich aus Standplatzinhaber akquirieren.
4. Die Bewerbung muss sich auf den gesamten Veranstaltungszeitraum beziehen, d.h. Bewerbungen auf reduzierte Tage bzw. Zeiträume des Stadtfestes werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

K – Auswahlverfahren / Zulassung

1. Über die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Hierbei sind insbesondere Attraktivität des Standes im Hinblick auf ein breit gefächertes und reichhaltiges Angebot, die Bekanntheit und Bewährtheit des Antragstellers, zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Antragstellung, Ablehnung von Doppelbewerbungen ein und desselben Antragstellers zu berücksichtigen. Bei gleichermaßen geeigneten Bewerbern entscheidet das Los. Das Kriterium der Bekanntheit und Bewährtheit darf im Übrigen nicht zum Ausschluss neuer Anbieter führen; grundsätzlich sind auch neue Anbieter zuzulassen.
2. Die zugelassenen Anbieter erhalten eine Standplatzvereinbarung unter Angabe des Sortimentes und der Größe und Art der für das Angebot vorgesehenen Teilfläche des Stadtfestes.
3. Bestimmungen hinsichtlich einer Kündigung des Vertrages und einer entsprechenden Kündigungsfrist werden separat in der zu schließenden Vereinbarung geregelt.
4. Die Standplatzvereinbarung ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass der zu entrichtende Betrag bis zum im Vertrag festgelegten Fälligkeitstermin bei der Stadt Kamenz eingegangen ist.
5. Für nicht in Anspruch genommene Standplätze erfolgt eine Neuvergabe nach dem in dieser Richtlinie festgelegten Vergabeverfahren.
6. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechts besitzt. Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn die Bewerbungsfrist nicht beachtet wurde, der zur Verfügung stehende Platz - auch für einzelne Gegenstände/Anbietergruppen - nicht ausreicht, der Bewerber oder seine Bediensteten wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Gewerbe- oder Lebensmittelrechts, die Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz über die Marktsatzung der Stadt Kamenz oder – bei einem anderen Markt - die Standplatzaufgaben verstoßen haben, die fälligen Entgelte nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt werden oder wurden, eine frühere Teilnahme an einem anderen Markt vorzeitig abgebrochen wurde, oder die vorgegebenen Öffnungszeiten bei einer früheren Teilnahme nicht eingehalten wurden.
7. Antragsteller, die nicht zugelassen werden, erhalten eine schriftliche Ablehnung (Ablehnungsbescheid).

L – Zuteilung der Standplätze

1. Die zugelassenen Anbieter haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes.
2. Die vorläufige Zuteilung des Standplatzes erfolgt durch schriftliche Nachricht durch die Stadt Kamenz.
3. Jedem zugelassenen Anbieter kann grundsätzlich nur ein Standplatz zugeteilt werden.
4. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn ein Händler oder Gastronom einen weiteren Stand für die Vorführung von handwerklichen Arbeiten benötigt.
5. Der zugelassene Anbieter ist nicht berechtigt, den zugeteilten Standplatz einem Dritten zu überlassen.
6. Es dürfen vom Anbieter auch keine anderen als die im Rahmen der Bewerbung angegebenen und im Auswahlverfahren zugelassenen Waren-, Gastronomie- und Fahrgeschäftsangebote zum Stadtfest angeboten werden.

M – Medienanschlüsse und Müllentsorgung

1. Für die Verkaufsstände und Fahrgeschäfte der Anbieter ist die Bereitstellung einer Stromversorgung grundsätzlich möglich. Die benötigte Leistung ist bei der Bewerbung anzugeben. Aufgrund der Angabe in der Bewerbung erfolgt die Standplatzzuweisung durch die Stadt Kamenz unter Einbeziehung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten an elektrischem Strom.
2. Der Bedarf der Stromversorgung muss zum Zeitpunkt der Bewerbung angezeigt werden.
3. Eine Frischwasserversorgung und Abwasserentsorgung kann nur an ausgewählten Standorten angeboten werden.
4. Die Anbieter sind verpflichtet, für das an ihren Ständen eingesetzte bzw. an die Besucher herausgegebene Verpackungsmaterial eigene Müllbehälter aufzustellen und für deren Entleerung und Entsorgung zu sorgen.
5. Die Stadt Kamenz stellt eine zentrale Müllentsorgung zur Verfügung. Die am Geschäft gesammelten Abfälle können dort jederzeit eingebracht werden.

N – Standgestaltung / Dekoration

1. Die zugelassenen Anbieter sind verpflichtet, die Verkaufshäuser dem Anlass entsprechend angemessen und ansprechend zu dekorieren.
2. An den Ständen der Händler, Gastronomen und Schausteller ist politische Werbung untersagt.
3. Stände bzw. Präsentationen mit politischen Inhalten müssen separat angemeldet werden und werden je nach verfügbarer Fläche als Kategorie 0 in die Zone 2 verteilt.
4. In der Zone 1 ist Getränkemarkenwerbung untersagt, wenn diese von der durch die Stadt vorgegebenen Markenbindungen abweicht (siehe G-3).

O – Sicherheitsregeln

1. Für das Stadtfest wird ein Sicherheitskonzept aufgestellt. Die darin enthaltenen Regeln sind von allen Anbietern zu beachten.
2. Den Weisungen der Polizei (Polizeivollzugsdienst wie Ortpolizeibehörde), der Feuerwehr, der Marktaufsicht, der Veranstaltungsleitung und des privaten Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.
3. Den Bediensteten der Stadtverwaltung Kamenz ist in Ausübung ihres Dienstes der Zutritt zu den Verkaufshäusern zu gestatten.
4. Die Abnahme der Verkaufsstände und der anderen durch die Anbieter eingebrachten Anlagen erfolgt durch die Behörden der Öffentlichen Sicherheit und findet am ersten Veranstaltungstag – Freitag 16.05.2025 – um 08:00 Uhr statt.
5. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Dekoration und Warenbestückung des Verkaufshauses im Wesentlichen abgeschlossen und der Anbieter oder sein Vertreter anwesend sein, damit die Überprüfung stattfinden kann.

6. Elektrische Installationen sind nur in wassergeschützten Ausführungen entsprechend VDE zu verwenden. Für die elektrischen Anlagen muss vom Anbieter vor dem Aufbau eine Prüfplakette bzw. eine Abnahmebescheinigung eines Fachbetriebes vorliegen.
7. Der Einsatz von gasbetriebenen Anlagen ist nur erlaubt, wenn sie durch den Brandschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Kamenz sowie der Feuerwehr abgenommen wurden.
8. Die zusätzliche Abnahme der Imbisse durch das Lebensmittelaufsichtsamt des Landkreises Bautzen kann ohne Ankündigung gesondert durchgeführt werden.
9. Alle Teilnehmer am Stadtfest haben die allgemeinen geltenden Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, sowie der Unfallverhütung zu beachten.
10. Jeder hat sein Verhalten zum Stadtfest und den Zustand seiner Arbeitsgegenstände und Arbeitsmittel so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
11. Alle Einrichtungen und Warenträger sind standfest und ohne Beschädigungen der Straße bzw. der Pflasteroberfläche (Pflanzen und Bäume, Verkehrs-, Energie- und Fernmeldeanlagen oder ähnlichen Einrichtungen) aufzustellen.
12. Verankerungen sind nur nach vorheriger Überprüfung und Freigabe durch die Stadt Kamenz zulässig.

P – Haftung und Versicherung

1. Etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und Einrichtungen sowie sämtliche durch diesen Vertrag ausgelöste Schadensersatzansprüche Dritter jeglicher Art, insbesondere Entschädigungsansprüche, gehen ausschließlich zu Lasten des verursachenden Anbieters. Die Stadt Kamenz ist insoweit, zumindest im Innenverhältnis, freigestellt.
2. Der Anbieter befreit die Stadt Kamenz von allen Schadensersatzansprüchen, die in Zusammenhang mit Schäden an den Verkaufseinrichtungen oder Plätzen wegen Nichterfüllung der übernommenen Pflichten geltend gemacht werden.
3. Die Stadt Kamenz übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern auf den Markt eingebrachten Waren und Sachen. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Anbieters.
4. Die Haftung des Anbieters beginnt mit dem Zeitpunkt des Aufbaus und endet mit dem endgültigen Abbau des Verkaufshauses.
5. Die Anbieter haften gegenüber der Stadt Kamenz nach den gesetzlichen Bestimmungen und haben auch für Schäden einzustehen, die von Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
6. Die vom Veranstalter organisierte allgemeine Bewachung des Stadtfestes hebt die Eigenverantwortung der Anbieter zum Schutz ihres Eigentums (Waren und Sachen) nicht auf.
7. Die Anbieter haben gegenüber der Stadt Kamenz keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Kamenz nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen oder vorzeitig abgebrochen wird oder in Gänze ausfällt.
8. Die Anbieter sind verpflichtet, zur ausreichenden Deckung von Schäden eine gültige Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Stadt Kamenz vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

Q – Inkrafttreten und Anerkenntnis

1. Dieses Konzept tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Website der Stadt Kamenz in Kraft.
2. Mit Annahme der Standplatzbescheinigung gelten die Teilnahmebedingungen zum Stadtfest als von den Anbietern anerkannt und werden wesentlicher Vertragsbestandteil.

Kamenz, den 08.05.2024

Roland Dantz

Oberbürgermeister

Anlage 2

zur Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz zur Durchführung des Festwochenendes im Zuge der 800-Jahr-Feier der Stadt Kamenz vom 16.05.2025 bis 18.05.2025

Das Festwochenende findet im frei zugänglichen Altstadtgebiet der Stadt Kamenz auf **folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen** statt: Feldstraße (Bönischplatz bis Am Damm), Am Damm (Bönischplatz bis Stiftgäßchen), Stiftgäßchen, Stiftstraße inkl. Krabatspielplatz, Schillerpromenade, Pulsnitzer Straße (Bönischplatz bis Stiftstraße), Lessinggäßchen, Kirchstraße, Anger (Pulsnitzer Straße bis Kirchstraße), Rosa-Luxemburg-Straße, Zwingerstraße, Theaterstraße, Klosterstraße, Zur Schule, Markt, Buttermarkt, Pfortenstraße (Markt bis Bautzner Straße), Bautzner Straße (Markt bis Grüne Straße), Wallstraße, Grüne Straße, Lessingplatz (Wallstraße bis Lessingplatz Nr. 20), An der Mönchsmauer, Schulplatz, Weststraße, Bönischplatz (Parkplatz sowie Abfahrten zur Feldstraße und Pulsnitzer Straße)

Das Festgebiet gliedert sich in 2 Entgelt-Zonen. Grundsätzlich gilt im Festgebiet innerhalb der o. g. Abgrenzung Entgelt-Zone 2.

Entgelt-Zone 1 erstreckt sich über folgende Flächen um die Bühnenstandorte nach Punkt C3 des Marktkonzeptes:

1. Markt (alle 4 Seiten von Hauswand zu Hauswand)
2. Schulplatz (begrenzt durch Schulplatz 1, 5, 3, 2, Klosterstraße 8 sowie Theaterstraße 8 bis 2)
3. Lessingplatz (Fläche des Parkdecks „Am Lessingplatz“ – vorderer, nicht-unterkellertes Teil sowie Lessingplatz 1 bis 3)
4. Schillerpromenade (innerhalb der Straßen Schillerpromenade, Stiftstraße sowie Am Damm)

Lageplan Festgebiet (informativ):

